

Zeitinger Invest GmbH, Rohmerplatz 33 – 37, 60486 Frankfurt

Per Email: PCH_HV@procredit-group.com

ProCredit Holding AG & Co. KGaA
ProCredit General Partner AG
Vorstand
Ordentliche Hauptversammlung 2022
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main
13. Mai 2022

Gegenantrag zur Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Frau Massiani,
sehr geehrte Herren,

mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 22. April 2022 haben Sie die ordentliche Hauptversammlung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA auf den 31. Mai 2022 einberufen, und zwar als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz i.S.d. COVID-19-Gesetzes. An dieser Hauptversammlung wird unsere Gesellschaft, die Zeitinger Invest GmbH, als Aktionärin Ihrer Gesellschaft (virtuell) teilnehmen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts erfüllen. Unsere Gesellschaft ist im Aktienregister eingetragen und hat sich zur Hauptversammlung angemeldet.

Unsere Gesellschaft wird dem Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates zu Punkt 8 der Tagesordnung (*Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Änderung der Satzung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA*) widersprechen und den nachfolgend wiedergegebenen Gegenantrag stellen.

Wie die Einladung zur Hauptversammlung zutreffend ausführt, gilt dieser Gegenantrag gem. § 1 Abs. 2 S. 3, Abs. 8 S. 1 COVID-19-Gesetz als in der (virtuellen) Versammlung gestellt, da dieser Antrag gem. § 126 AktG zugänglich zu machen und unsere Gesellschaft ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Gegenantrag

Unsere Gesellschaft schlägt vor, zu Punkt 8 der Tagesordnung zu beschließen:

8.1 System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Grundzüge des Vergütungssystems

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zusammen mit anderen wichtigen Faktoren bildet eine angemessene und sachgerechte Vergütung eine wichtige Voraussetzung für einen personell optimal besetzten Aufsichtsrat und damit für die bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands. Diese wiederum sind Voraussetzung für einen langfristigen Unternehmenserfolg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen weiterhin entsprechend der Ziffer G.18 DCGK eine reine funktionsbezogene Festvergütung erhalten. Eine erfolgsorientierte Vergütung sowie finanzielle oder nicht-finanzielle Leistungskriterien sind nicht vorgesehen. Hierdurch wird der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats, die nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist, am besten Rechnung getragen. Der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder entwickelt sich in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beziehungsweise zur Ertragslage der Gesellschaft. Vielmehr bedarf es gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen variable Vergütungsbestandteile in der Regel zurückgehen, einer besonders intensiven Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder.

Vergütungsbestandteile

Die feste jährliche Vergütung beträgt EUR 35.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 20.000,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und EUR 15.000,00 für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats.

Für ihre Tätigkeit im Risiko- und Prüfungsausschuss erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Für ihre Tätigkeit im Nominierungsausschuss erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00. Das gilt entsprechend für andere vom Aufsichtsrat gebildete Ausschüsse.

Die jeweilige Höhe der festen Vergütung berücksichtigt hierbei die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. So wird insbesondere entsprechend der Ziffer G.17 DCGK auch der höhere zeitliche Arbeitsaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch eine entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt.

Für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 500,00, allerdings mit Ausnahme der vier gem. §§ 110 Abs. 3, 278 Abs. 3 AktG im Kalenderjahr notwendig abzuhaltenden Sitzungen. Auch die Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel berechtigt zu Sitzungsgeld. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Die konkrete Höhe der Festvergütung orientiert sich damit insgesamt an dem Umfang und der Verantwortung der Aufgaben, die das jeweilige Mitglied im Aufsichtsrat und den Ausschüssen übernimmt. Die beschriebene Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften, die im Geschäftsfeld des impact-orientierten Bankings agieren – angemessen und marktgerecht, so dass die Gesellschaft auch zukünftig qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten kann.

Die Vergütung wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied tätig war. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

Über die funktionsbezogene Festvergütung hinaus sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach wie vor ihre in Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen sowie auf ihre Auslagen eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet werden. Ferner stellt die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung.

Erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats auch Vergütungen für eine oder mehrere weitere Aufsichtsrats Tätigkeiten in den konzernangehörigen Tochterunternehmen der Gesellschaft, so werden diese Vergütungen auf die von der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zu leistenden Vergütungen insoweit angerechnet, als sie pro Kalenderjahr den Betrag von EUR 4.000,00 im betreffenden jeweiligen konzernangehörigen Unternehmen übersteigen.

Vergütung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin

Sollten Mitglieder des Aufsichtsrats der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin (also der ProCredit General Partner AG) sein, wird die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Vergütung auf die von der ProCredit Holding AG & Co. KGaA gezahlte Vergütung angerechnet. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die von ihr gezahlte Aufsichtsratsvergütung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft von der ProCredit Holding AG & Co. KGaA ersetzt verlangen. Art und Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt deren Hauptversammlung. Der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin werden derzeit folgende Vergütungsbestandteile als Vergütung ihres Aufsichtsrats vorgeschlagen:

Die feste jährliche Vergütung soll EUR 35.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 20.000,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und EUR 15.000,00 für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats der ProCredit General Partner AG betragen. Für ihre Tätigkeit in einem Ausschuss sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der ProCredit General Partner AG eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 je Ausschuss erhalten. Derzeit bestehen bei der ProCredit General Partner AG ein Nominierungsausschuss und ein Vergütungskotrollausschuss. Für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats der ProCredit General Partner AG jeweils ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 erhalten, allerdings mit Ausnahme der gesetzlich notwendig im Kalenderjahr durchzuführenden Sitzungen. Vergütungen für eine oder mehrere weitere Aufsichtsrats Tätigkeiten in den konzernangehörigen Unternehmen der ProCredit Holding AG & Co. KGaA werden auf die von der ProCredit General Partner AG zu leistenden Vergütungen insoweit angerechnet, als sie pro Kalenderjahr den Betrag von EUR 4.000,00 im betreffenden jeweiligen konzernangehörigen Unternehmen übersteigen.

Verfahren zur Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats in der Satzung oder durch Beschluss fest. Derzeit ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt.

Die Hauptversammlung beschließt mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dabei ist auch ein Beschluss zulässig, der die bestehende Vergütung bestätigt. Bestätigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorgelegt. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat jeweils, ob die Vergütung, insbesondere mit Blick auf ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse der ProCredit Holding AG & Co. KGaA liegt und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der Gesellschaft steht. Hierzu kann der Aufsichtsrat auch einen horizontalen Marktvergleich durchführen. Dabei kann sich der Aufsichtsrat von einem externen Vergütungsexperten beraten lassen. Bei Bedarf schlagen persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung der Vergütung vor.

Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlichen Kompetenzordnung von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat unterbreitet, um eine gegenseitige Kontrolle der beiden Gesellschaftsorgane zu ermöglichen.

8.2 § 14 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Vergütung, Aufwendungsersatz und Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend Euro). Der Vorsitzende erhält eine feste jährliche Vergütung von EUR 35.000,00 (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro), der Stellvertreter eine feste jährliche Vergütung von EUR 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend Euro). Eine Vergütung für eine zeitgleiche Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der ProCredit General Partner AG und/oder für eine dort übernommene Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates wird auf die Vergütung i.S.d. Sätze 1 und 2 angerechnet.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Risiko- und Prüfungsausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) und der Vorsitzende des Risiko- und Prüfungsausschusses zusätzlich zu seiner Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro). Für die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine jährliche Vergütung von EUR 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro). Der vorstehende Satz gilt entsprechend für andere vom Aufsichtsrat gebildete Ausschüsse. Eine Vergütung für eine zeitgleiche Zugehörigkeit zu einem Ausschuss des Aufsichtsrats der ProCredit General Partner AG und/oder für eine dort übernommene Funktion als Vorsitzender eines solchen Ausschusses wird auf die Vergütung i.S.d. Sätze 1 und 2 angerechnet, wenn beiden Ausschüssen thematisch parallele Aufgaben zugewiesen sind.
- (3) Für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro); dies gilt jedoch nicht für die vier gem. §§ 110 Abs. 3, 278 Abs. 3 AktG im Kalenderjahr notwendig abzuhaltenden Sitzungen. Auch die Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel berechtigt zu Sitzungsgeld. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Erhält ein Mitglied ein Sitzungsgeld für eine am selben Kalendertag stattfindende Sitzung des Aufsichtsrates der ProCredit General Partner AG, so wird dieses auf das Sitzungsgeld i.S.d. Satzes 1 angerechnet.
- (4) Die Vergütung wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied tätig war. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Dies

gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen sowie auf Auslagen eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.
- (6) Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung.
- (7) Erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats Vergütungen für eine oder mehrere weitere Aufsichtsrats Tätigkeiten in den konzernangehörigen Unternehmen der Gesellschaft, so werden diese Vergütungen auf die nach den Absätzen (1) bis (3) entstehenden Vergütungen insoweit angerechnet, als sie pro Kalenderjahr den Betrag von EUR 4.000,00 (in Worten: viertausend EUR) im betreffenden jeweiligen konzernangehörigen Unternehmen übersteigen; dabei werden etwaige Auslagenerstattungen nicht mitgerechnet.“

8.3 Die unter Ziffer 8.2 zu beschließende Neuregelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll erstmals für das Geschäftsjahr anwendbar sein, in dem die vorgeschlagene Satzungsänderung wirksam wird.

Begründung:

Das von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat (im Folgenden zusammengefasst: „die Verwaltung“) vorgeschlagene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unterliegt gleich mehreren Einwänden, denen der Gegenantrag Rechnung trägt.

1. Dem von der Verwaltung vorgeschlagenen System mangelt es zunächst an Transparenz und Einfachheit (Transparency & Simplicity), so dass es gleich zwei elementare Leitprinzipien der ProCredit-Gruppe außer Acht lässt. Während die geltende Satzung in Umsetzung dieser Prinzipien für jedes Aufsichtsratsmitglied eine Gesamtvergütung von EUR 10.000,00 zuzüglich Auslagenersatz und Versicherung vorsieht, würde sich die Gesamtvergütung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds auf der Basis des Verwaltungsvorschlags in drei verschiedene Vergütungsbestandteile, vier verschiedene Ausschussvergütungen und drei verschiedene Sitzungsgelder untergliedern; Auslagenersatz und Versicherungsschutz würden zudem weiterhin zuzüglich gewährt. Dabei gilt zu beachten, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Aufsichtsrat der Komplementärin – der General Partner AG – in der Vergangenheit faktisch personenidentisch besetzt waren, so dass die Sitzungen beider Gremien und ihrer Ausschüsse stets in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang abgehalten werden konnten. Die derzeitige statutarische Vergütungsregelung sieht dementsprechend für diese Konstellation vor, dass auf die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats diejenigen Vergütungen anzurechnen sind, die dasselbe Mitglied bereits für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Komplementärin erhält. Der Verwaltungsvorschlag zielt auf eine Streichung dieser Anrechnungsregelung und kann im Falle der Personalunion daher zu einer Verdoppelung der anwendbaren Vergütungsbestandteile und auch der (nach dem Vorschlag der Verwaltung ohnehin bereits erhöhten) Vergütung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds führen. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird die durch den Verwaltungsvorschlag begründete Komplexität dem in der ProCredit-Gruppe stets verfolgten Prinzip der Transparenz nicht gerecht.

2. Der vorgelegte Verwaltungsvorschlag führt als im Vergütungssystem u.a. zu berücksichtigenden Aspekt „die Vergütungsregelungen anderer großer börsennotierter Gesellschaften“ an, ohne darauf in den weiteren Ausführungen zurückzukommen oder die insoweit als Vergleichsgruppe herangezogenen Gesellschaften namentlich zu benennen. Des Weiteren hebt der Verwaltungsvorschlag hervor, dass nur durch „angemessene und sachgerechte Vergütung [...] im

Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten“ bestanden werden und eine „bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands“ erreicht werden kann. Diese Argumentation steht im Widerspruch zum allgemeinen Vergütungsansatz der ProCredit-Gruppe, der sich von jeher auch durch Hervorhebung der nicht-monetären Entlohnung durch sinnstiftende Arbeit ausgezeichnet und damit von der Gewährung der teils exorbitanten Gehälter im Finanzmarkt abgehoben hat. Eine angemessene Vergleichsgruppe für die Bemessung der Vergütung bilden daher aus unserer Sicht andere nachhaltig agierende Institute wie die GLS Gemeinschaftsbank e.G., die UmweltBank AG und die Triodos N.V. In diesen Gesellschaften beträgt die Aufsichtsratsvergütung durchschnittlich nicht mehr als rd. EUR 30.000,00 pro Jahr.

3. Die ProCredit Gruppe bewegt sich vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine in einem äußerst angespannten wirtschaftlichen Umfeld. Hunderte Mitarbeiter der Gruppe sind direkt vom Krieg in der Ukraine betroffen, die persönlichen sowie finanziellen Kosten des Krieges sind noch nicht abschätzbar. Auch ist die Zahlung einer Dividende in diesem Jahr nicht vorgesehen. Es mag daher auf den ersten Blick schwer verständlich erscheinen, der Hauptversammlung in dieser Situation eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung vorzuschlagen. Dennoch legt auch unsere Gesellschaft als Aktionärin einen solchen Vorschlag vor, der jedoch – nicht zuletzt über den Fortbestand der Anrechnungsregelungen – betragsmäßig deutlich hinter dem Verwaltungsvorschlag zurückbleibt. Der Vorschlag erfolgt, weil eine Umgestaltung der Aufsichtsratsvergütung angesichts des Ausscheidens des langjährigen Aufsichtsratsvorsitzenden und Gründers C.P. Zeitinger, der stets auf eine hohe Vergütung seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender verzichtet hatte, notwendig erscheint. Vor allem der Ukraine-Krieg stellt die Gruppe vor zahllose Herausforderungen, die nur mit einem personell optimal besetzten und engagierten Aufsichtsrat zu lösen sind.

(Hinweis: Die vorstehende Begründung umfasst – inkl. Leerzeichen – 4.524 Zeichen.)

Mit freundlichen Grüßen

Zeitinger Invest GmbH



Gabriele Heber
(Geschäftsführerin)



Patrick Zeitinger
(Geschäftsführer)

Stellungnahme der Verwaltung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie die persönlich haftende Gesellschafterin (gemeinsam „die Verwaltung“) hatten den Aktionären der Gesellschaft einen Vorschlag unterbreitet, über ein neues System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft und die entsprechende Änderung der Satzung der Gesellschaft abzustimmen, da sie nach eingehender Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt waren, dass die seit vielen Jahren unverändert bestehenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der Gesellschaft stehen. Das angepasste Vergütungssystem soll vor allem dazu beitragen, dass es der Gesellschaft gelingt, auch künftig qualifizierte und engagierte Persönlichkeiten als Aufsichtsräte zu gewinnen, die sich mit dem einzigartigen, impact-orientierten Geschäftsmodell der ProCredit Gruppe identifizieren und geeignet und in der Lage sind, eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten. Hierfür ist es auch erforderlich, ein im Vergleich zu anderen Unternehmen mit vergleichbar verantwortungsbewusstem Bankgeschäft sowie vergleichbarer Komplexität und Größe angemessenes System der Aufsichtsratsvergütung einzuführen..

Das seitens der Zeitinger Invest GmbH („Zeitinger Invest“) im Wege ihres Gegenantrags vorgeschlagene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder weicht vom Vorschlag der Verwaltung im Wesentlichen dahingehend ab, dass es insbesondere durch eine Reihe von Anrechnungsregelungen von Aufsichtsratsvergütungen bei unterschiedlichen Gesellschaften der ProCredit Gruppe im In- und im Ausland dazu führt, dass die mit dem Vorschlag der Verwaltung angestrebte, angemessene Vergütung nicht erreicht wird.

Aus diesem Grund lehnt die Verwaltung den Gegenvorschlag der Zeitinger Invest GmbH ab.

Zur Information:

Die künftigen Aufsichtsratsmitglieder haben die Verwaltung darüber informiert, dass sie im Falle der Annahme des von der Verwaltung eingebrachten Beschlussvorschlags zur Änderung des Systems der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft beabsichtigen, die Hälfte ihrer gesamten Aufsichtsratsvergütungen bei der ProCredit Gruppe für dieses erste Jahr nach der Beschlussfassung (unter Beachtung der jeweils anzuwendenden steuerlichen Vorschriften) an eine vom Management der ProCredit Bank Ukraine auszuwählende Institution zu spenden, die sich für die Unterstützung von Kindern in der Ukraine einsetzt, die von den Folgen des Krieges betroffen sind.